

Präambel

Der Verein bejaht das Prinzip der Solidarischen Landwirtschaft (SoLaWi) als Idee und Vorhaben zur gemeinsamen Selbstversorgung.

Mit seiner Arbeit möchte der Verein dazu beitragen, dass Menschen aus der Region wieder mehr Verantwortung und Bestimmung über ihre Ernährung erlangen und dafür regionale Wirtschaftskreisläufe aufbauen. Dies verstehen wir als einen Schritt hin zu einer solidarischen Lebensweise, die einen Beitrag leistet für den Erhalt der Natur als lebensfördernden Organismus. Sie bewahrt die Lebensgrundlage der nachkommenden Generationen und fördert die Ernährungssicherheit in ärmeren Ländern, aus denen bislang große Teile unserer Nahrungs- und Futtermittel stammen.

Der Verein stellt den organisatorischen Rahmen für seine Mitglieder. Alle Vereinsmitglieder sind aufgefordert, in dem ihnen möglichen Umfang ehrenamtliche Mithilfe zur Erfüllung der Vereinszwecke zu leisten. Das Gedeihen der Gemeinschaft und ihrer Vorhaben ergibt sich aus der Eigeninitiative und dem Engagement ihrer Mitglieder, der Bereitschaft zur Zusammenarbeit unter den beteiligten Personen und zur Vernetzung nach außen. Dazu werden in dieser Satzung und in weiteren Dokumenten Vereinbarungen getroffen, die sowohl die individuellen Bedürfnisse und Lebensumstände der Mitglieder als auch die Belange des Vereins und des mit ihm kooperierenden landwirtschaftlichen Betriebs berücksichtigen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen SoLaWi Stopperich. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Name um das Kürzel „e.V.“ ergänzt.
- (2) Er hat seinen Sitz im Lindenweg 13, 56588 Stopperich im Landkreis Neuwied.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Gartenjahr. Dieses beginnt am 1. März jeden Jahres und endet am letzten Tag des Februars des folgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind nach § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung im Einzelnen:

- (1) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder;
- (2) die Förderung der Tierzucht und der Pflanzenzucht nach ökologischen bzw. biologischen Gesichtspunkten;
- (3) die Förderung der Erziehung und der Volksbildung.

§ 3 Umsetzung des Vereinszwecks

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Erprobung und Umsetzung von ökologischer, klimagerechter und sozialer Landwirtschaft und Förderung von Biodiversität;
- (2) Förderung von kleinbäuerlicher nachhaltiger Landwirtschaft sowie regionaler und saisonaler Ernährung;
- (3) Förderung von Eigeninitiative und solidarischer Kooperation zur selbstorganisierten gemeinschaftlichen Versorgung mit Nahrungsmitteln;

- (4) die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Tierhaltung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft;
- (5) Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, biologischem Gartenbau und biologischer Landwirtschaft sowie das gemeinsame Erlernen und die Vermittlung von Kenntnissen darüber;
- (6) gemeinschaftsbildende Aktionen, Raum für kulturellen Austausch, Angebot von Kursen, Seminaren und anderen Veranstaltungen;
- (7) finanzielle Unterstützung von landwirtschaftlich produzierenden und verarbeitenden Betrieben und von Beschäftigungsverhältnissen für Fachkräfte für ökologischen Landbau;
- (8) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung, Vernetzung und Wissensaustausch.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Kooperation

- (1) Um den Zweck des Vereins zu verwirklichen, kooperiert der Verein mit dem Naturhof Kröll, Lindenweg 13, 56588 Stopperich. Näheres zu der Kooperation wird in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.
- (2) Weitere Kooperationen mit anderen Organisationen sind möglich.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses. Rassismus, Sexismus, Homophobie und anderen Diskriminierungsformen haben im Verein keinen Platz.
- (2) Mitglied im Verein kann auch eine juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss, mit dreimonatiger Frist, zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden oder kann bei Eintritt eines neuen Mitglieds, das alle Pflichten des alten Mitglieds übernimmt, jederzeit erfolgen.

- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder seinen Pflichten (§ 8) trotz schriftlicher Erinnerung durch den Vorstand nicht nachkommt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sofern nicht anders von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig den bei der ordentlichen Mitgliederversammlung von ihnen benannten und mit ihnen vereinbarten Mitgliedsbeitrag zu zahlen und andere vereinbarte Zahlungen zu leisten.
- (3) Mit Eintritt in den Verein werden außerdem folgende Grundprinzipien anerkannt:
- Jedes Mitglied soll an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilnehmen.
 - Ehrenamtliche Mitarbeit ist sowohl in der Landwirtschaft in Absprache mit den hauptberuflich in der Landwirtschaft Tätigen als auch bei den organisatorischen Aufgaben des Vereins in Absprache mit den zuständigen Arbeitsgruppen oder dem Vorstand erwünscht.
- (4) Die Mitglieder vereinbaren untereinander die Aufteilung der Ernte.
- (5) Wenn ein Mitglied seine Rechte als Mitglied verletzt sieht, kann es sich an die Ombudsleute zur Beratung wenden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Personen: dem Kassenwart/der Kassenwärtin und mindestens zwei Sprecher/inne/n.
- (2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Beschlüsse gebunden, sofern sie nicht im Widerspruch zum Vereinsrecht oder zu dieser Satzung stehen.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Für Geldgeschäfte bis zu einem Umfang von 5.000 Euro ist der Kassenwart/die Kassenwärtin einzeln vertretungsberechtigt. Dabei muss er/sie im Rahmen des Budgets bleiben.
- (5) Der Vorstand trifft Entscheidungen im Konsens. Sollte kein Konsens erzielt werden können, muss der Vorstand die Ombudsleute informieren. Diese werden den Vorstand in der Konfliktbearbeitung beraten und bei anhaltendem Dissens binnen zwei Wochen die Mitgliederversammlung informieren. Der Vorstand kann ebenfalls Mitglieder seines

Vertrauens hinzuziehen, die bei der Entscheidungsfindung helfen sollen. Bleibt der Dissens bestehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Jedes Mitglied kann sich wählen lassen, wenn keine Interessenskonflikte vorliegen. Als Sprecher/innen sind die beiden Personen gewählt, auf die die meisten Stimmen fallen. Der Kassenwart/Die Kassenwärtin wird in einem extra Wahlgang gewählt.
- (7) Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstands im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.
- (8) Der Vorstand berät über Angelegenheiten des Vereins in Sitzungen oder telefonisch. Beschlüsse können auch im Email-Umlaufverfahren getroffen werden. Die Entscheidungen der Vorstandssitzungen und -beratungen werden protokolliert und den Mitgliedern binnen zwei Wochen zur Verfügung gestellt.
- (9) Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - a. Einladung zur Mitgliederversammlung;
 - b. Führung der laufenden Geschäfte;
 - c. Vertretung des Vereins nach außen;
 - d. Vorlage des Jahresberichts (Sachbericht und Finanzbericht);
 - e. Aufnahme neuer Mitglieder und Führen der Mitgliederliste.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde und mindestens 25% der Mitglieder persönlich anwesend sind und durch Stimmübertragung 50% der Stimmen vertreten sind. Die Stimmübertragung muss schriftlich auf anwesende Personen erfolgen. Pro anwesende Person dürfen höchstens 3 Stimmen übertragen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern binnen vier Wochen zugänglich gemacht.
- (5) Die Entscheidungsfindung ist dem Konsensprinzip verpflichtet. Alle Bedenken müssen gehört werden. Gelingt der Konsens auf der Mitgliederversammlung nicht, kann mit einer 4/5-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Wechsel zum Abstimmungsmodus beschlossen werden. Dann hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme und Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit 4/5-Mehrheit. Über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz (§12 (6) g) muss Einstimmigkeit erzielt werden.
- (6) Jede Mitgliederversammlung kann über folgende Angelegenheiten beraten und entscheiden:
 - a. Genehmigung von Kooperationsvereinbarungen;
 - b. Beratung und Beschlussfassung zur Weiterentwicklung des Vereins;
 - c. Beschlussfassung über strittige Angelegenheiten;

- d. Einrichtung von dauerhaften und projektbezogenen Arbeitsgruppen;
- e. Festlegung der Termine für weitere Mitgliederversammlungen;
- f. Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
- g. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
- h. Entscheidung über die Vergabe einer Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten einzelner Mitglieder.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr zu Beginn des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands (Sachbericht und Finanzbericht mit Rücklagenentwicklung);
 - b. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/innen;
 - c. Entlastung der (alten) Vorstandsmitglieder inkl. des Kassenwarts/der Kassenwärtin;
 - d. Wahl der neuen Vorstandsmitglieder inkl. des Kassenwarts/der Kassenwärtin;
 - e. Genehmigung des Agrarplans;
 - f. Genehmigung des Haushaltsplans;
 - g. Maßgaben zu Mitgliedsbeiträgen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung im Laufe des Geschäftsjahres ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die ordentliche Mitgliederversammlung das so beschlossen hat, das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder inkl. Kassenwart/wärtin abberufen und muss dann andere Personen für den Rest des Wirtschaftsjahrs nachwählen.

§ 15 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer/innen zu wählen, die weder dem Vorstand noch dem Finanzkreis angehören und auch nicht Angestellte oder Kooperationspartner/innen des Vereins sein dürfen. Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Konfliktbearbeitungsmechanismus

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Ombudsleute für ein Jahr.
- (2) Aufgaben der Ombudsleute sind:
 - a. Hören aller Vorstandsmitglieder für den Fall, dass kein Konsens im Vorstand erzielt werden kann, und Beratung der Vorstandsmitglieder, wie der Dissens überwunden werden kann;

- b. Hören aller Seiten für den Fall, dass ein Konflikt zwischen den in der Landwirtschaft hauptberuflich Tätigen vorliegt, und Beratung, wie der Dissens überwunden werden kann;
- c. Information der Mitgliederversammlung über einen anhaltenden Konflikt binnen zwei Wochen;
- d. Hören von Mitgliedern, die sich an sie wenden, weil ihre Rechte als Mitglieder verletzt wurden, und Beratung, wie das jeweilige Problem überwunden werden kann.
- e. Information an die ordentliche Mitgliederversammlung über die Arbeit als Ombudsleute.

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 4/5-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird der Verein aufgelöst oder fallen seine steuerbegünstigten Zwecke weg, wird das Vermögen dem Verein Solidarische Landwirtschaft e.V. übertragen.

Die Gründungs-Satzung wurde am 21.01.2015 in Over/Hausen von der Gründungsversammlung beschlossen. Die Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung vom 10.02.2017 in Over/Hausen beschlossen.